Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V.

Satzung

Satzung der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands e. V. in der vom Bundesthing in St. Goarshausen am 27.–28. April 1996 beschlossenen und zuletzt vom Bundesthing in Birkenfelde am 15./16. November 2025 geänderten Fassung.

§1 Name und Gliederung

I. Der Verein führt den Namen

Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. (CPD)

Der Verein hat seinen Sitz in Birkenfelde.

Der Verein ist unter der Nr. 400532 in das Vereinsregister Heilbad Heiligenstadt eingetragen.

II. Die CPD gliedert sich als Gesamtverein in einzelne, selbstständige:
a) Neuanfänge, Siedlungen, Stämme, Meuten, Jungmannschaften, Kreuzpfadfinder:innenrunden und Gilden (Gruppen)
b) Ortsringe, Gaue und Landesmarken (Gruppierungen)

§2 Vereinszweck

I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

II. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erziehung junger Menschen zu verantwortungsbewussten Christ:innen und mündigen Bürger:innen eines freiheitlich-demokratischen Staates im Rahmen von Jugendlagern, -fahrten und -schulungen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinder:innenbewegung, den (im Anhang beigefügten) Grundsätzen von 1921 und 1962 und der Falkenhagener Erklärung von 1974 sowie der gültigen Bundesordnung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten verwirklicht. Der Verein dient damit der Jugendpflege und -fürsorge. Der Satzungszweck wird zudem durch den Betrieb des Bundeshof Birkenfelde (Mitteldorf 114 in 37318 Birkenfelde) als das Bundeszentrum der CPD, als Begegnungs- und Bildungsstätte für Pfadfinder:innen erfüllt.

III. Die CPD verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der CPD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln. Eine mittelbare und unmittelbare Unterstützung politischer Parteien ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Organe

Organe des Vereins sind:

das Bundesthing (Delegiertenversammlung)

die Bundesführung

die Bundesführer:innenschaft

Zusätzlich, als nachgeordnetes Organ für Entscheidungen den Bundeshof Birkenfelde betreffend:

das Bundeshofthing

§4 Bundesthing (Delegiertenversammlung)

I. Das Bundesthing ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und bestimmt die Grundsätze und Richtlinien der gemeinsamen Arbeit. Es tagt öffentlich. Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf Antrag mit einfacher Mehrheit möglich.

II. Stimmberechtigt sind
   a) die Bundesführung
   b) die Landesmarkführer:innen oder deren gewählte Stellvertreter:innen
   c) die Gauführer:innen oder deren gewählte Stellvertreter:innen
   d) auf je angefangene 500 Mitglieder einer Landesmark oder eines bundesunmittelbaren Gaues je ein:e gewählte:r Delegierte:r
   e) sowie ein:e gewählte:r Delegierte:r aus dem Kreis des Bundesakelatreffens. Der:Die Delegierte muss bestätigte:r Akela sein.

   Alle stimmberechtigten Amtsinhaber:innen sollen Kreuzpfadfinder:in, müssen jedoch zumindest Späher:in sein. Delegierte müssen Kreuzpfadfinder:in, Landesmarkakela oder Delegierte:r des Bundesakelatreffens sein. Ausnahmen hiervon können vom Thing jeweils genehmigt werden.

III. Das Bundesthing tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wird von den Bundesführer:innen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen, und zwar
   a) auf Beschluss der Bundesführung, oder
   b) auf Beschluss der Bundesführer:innenschaft, oder
   c) auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz II, oder
   d) auf Antrag eines Landesmarkthings (Delegiertenversammlung einer Landesmark).

   Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.

   Anträge zur Tagesordnung können von Antragsberechtigten bis fünf Wochen vor dem Bundesthing in Textform mit Begründung bei den Bundesführer:innen eingereicht werden. Ergänzungen zu solchen Anträgen oder Anträge, die eine Alternative zu einem solchen Antrag darstellen, können in gleicher Form bis zu eine Woche vor dem Bundesthing eingereicht werden. Die Tagesordnung ist um diese Anträge zu erweitern.

   Sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden, ist die Tagesordnung um diese zu ergänzen, wenn das Bundesthing dies beschließt.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens sieben Wochen vor dem Bundesthing in Textform mit Begründung bei den Bundesführer:innen eingereicht werden.

Davon unberührt bleibt das Recht des:der Thingvögt:innen, nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung zu ergänzen.

IV. Das Bundesthing ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern nicht anders in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Bundesthings definiert.
Bei Beschlussunfähigkeit sind die Bundesführer:innen verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ein zweites Bundesthing mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dieses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

V. Die Aufgaben des Bundesthings sind insbesondere:
   a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Bundesführung und der jeweiligen Stellvertreter:innen, sowie der Bundesbeauftragten und der jeweiligen Stellvertreter:innen
   b) Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereins
   c) Wahl der Bundesführung und der jeweiligen Stellvertreter:innen
   d) Wahl von Kassenprüfer:innen
   e) Wahl von Bundesbeauftragten und den jeweiligen Stellvertreter:innen
   f) Entlastung der Bundesführung und der jeweiligen Stellvertreter:innen
   g) Entlastung der Bundesbeauftragten und der jeweiligen Stellvertreter:innen
   h) Bestimmung der Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages. Näheres regelt die vom Bundesthing beschlossene Beitragsordnung
   i) Genehmigung des von der Bundesführer:innenschaft aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
   j) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderung der Bundesordnung
   k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

VI. Das Bundesthing wählt sich eine:n oder mehrere Thingvögt:innen, die das Thing leiten, und eine:n oder mehrere Protokollant:innen.

VII. Sofern nicht anders in der Satzung definiert, ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für einen Beschluss ausreichend. Einmütigkeit sollte angestrebt werden.

VIII. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich
a) zur Änderung der Satzung
b) zur Auflösung des Vereins.

Antragsrecht steht nur den stimmberechtigten Mitgliedern und den Bundesbeauftragten und deren Stellvertreter:innen sowie den Stellvertreter:innen der Bundesführung zu.

Jedes Bundesmitglied hat Rederecht im Bundesthing.

IX. Über das Bundesthing ist ein schriftliches Protokoll zu führen, in welchem die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen festzuhalten sind.

Das Protokoll ist von den Thingvögt:innen und den Protokollant:innen zu unterschreiben.

§5 Bundesführung

I. Die Bundesführung vertritt den Verein nach innen und außen. Sie besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, und zwar
a) dem:der Bundesführer:in (Vorsitzende:r),
b) den zwei stellvertretenden Bundesführer:innen (stellv. Vorsitzende),
c) dem:der Bundesälteste:n,
d) dem:der Bundesakela (oder dessen:deren Stellvertreter:in),
e) dem:der Bundesgeschäftsführer:in (oder dessen:deren Stellvertreter:in),
f) dem:der Bundesschatzmeister:in (oder dessen:deren Stellvertreter:in),
g) dem:der Bundesschulungswart:in (oder dessen:deren Stellvertreter:in),
h) dem:der Bundeshofsprecher:in (oder dessen:deren Stellvertreter:in),
i) dem:der Bundesredaktionsleiter:in (oder dessen:deren Stellvertreter:in)

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
a) der:die Bundesführer:in,
b) die zwei stellvertretenden Bundesführer:innen,
c) der:die Bundesgeschäftsführer:in,
d) der:die Bundesschatzmeister:in
mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind.

II. Sämtliche Mitglieder der Bundesführung müssen volljährig und Kreuzpfadfinder:in sein. Ausnahmen bezüglich des Standes können vom Bundesthing für den:die betreffende:n Amtsinhaber:in jeweils genehmigt werden. Für Mitglieder der Bundesführung, die nicht

Teil des Vorstandes im Sinne §26 BGB sind, kann das Bundesthing auch Ausnahmen bezüglich des Alters beschließen.

III. Die Mitglieder der Bundesführung werden von dem Bundesthing einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl kann jederzeit – allerdings nur aus wichtigem Grund gem. §27 Abs. II Satz 2 BGB – durch das Bundesthing mit einfacher Mehrheit erfolgen

IV. Die Bundesführung grenzt ihre Ämter in gegenseitigem Einvernehmen gegeneinander ab und gibt sich ggf. eine Geschäftsordnung. Sie tritt nach Einberufung durch den:die Bundesführer:in (oder dessen:deren Stellvertreter:in) unter dessen:deren Leitung nach Bedarf, oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es fordert, zusammen.

V. Die Bundesführung ist unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht anders in der Satzung definiert.

VI. Alle Mitglieder der Bundesführung haben Stimmrecht. Sofern nicht anders in der Satzung definiert, ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für einen Beschluss ausreichend.

§6 Bundesführer:innenschaft

I. Die Bundesführer:innenschaft steht der Bundesführung beratend zur Seite und überwacht die Ausführung der Beschlüsse des Bundesthings.

II. Die Bundesführer:innenschaft setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern der Bundesführung sowie deren gewählten Stellvertreter:innen
   b) den Landesmarkführer:innen oder deren gewählten Stellvertreter:innen
   c) den Gauführer:innen bundesunmittelbarer Gaue oder deren gewählten Stellvertreter:innen
   d) den Bundesbeauftragten oder deren Stellvertreter:innen

III. Die Bundesführer:innenschaft tritt nach Bedarf unter der Leitung des:der Bundesführer:in oder dessen:deren Stellvertreter:in zusammen und wird von diesen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Zusätzlich kann die Bundesführer:innenschaft
a) auf Beschluss der Bundesführung
b) auf Antrag eines Landesmarkthings
c) auf Antrag des Things eines bundesunmittelbaren Gaues
einberufen werden.

Die Bundesführer:innenschaft ist unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht anders in der Satzung definiert.

IV. Aufgaben der Bundesführer:innenschaft sind
a) Beschlussfassung über Vorhaben, Maßnahmen und Aktionen des Vereins gemäß des vom Bundesthing vorgegeben Rahmens,
b) Überwachung der Verteilung der laut Haushaltsplan zugewiesenen Mittel durch die Bundesführung,
c) Wahl von Vertreter:innen des Vereins in vereinsübergreifende Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften.

V. Die Bundesführer:innenschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VI. Alle Mitglieder der Bundesführer:innenschaft haben Stimmrecht. Sofern nicht anders in der Satzung definiert, ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für einen Beschluss ausreichend.

§7 Bundeshofthing

I. Die Arbeit des Bundeshofes wird durch das Bundeshofthing gewährleistet. Es tagt öffentlich. Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf Antrag mit einfacher Mehrheit möglich.

II. Stimmberechtigt auf dem Bundeshofthing sind
a) die Bundeshofführung
b) der:die Bundesführer:in (oder ein:eine gewählte:r Stellvertreter:in)
c) sowie ein:e gewählte:r Delegierte:r je bundesunmittelbarer Gruppierung.

III. Das Bundeshofthing tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wird von dem:der Bundeshofsprecher:in in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen, und zwar
a) auf Beschluss der Bundeshofführung, oder

b) auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz II, oder
c) auf Antrag eines Things einer bundesunmittelbaren Gruppierung.

Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.

Anträge zur Tagesordnung können von Antragsberechtigten bis fünf Wochen vor dem Bundeshofthing in Textform mit Begründung bei den Bundeshofsprecher:innen eingereicht werden. Ergänzungen zu solchen Anträgen oder Anträge, die eine Alternative zu einem solchen Antrag darstellen, können in gleicher Form bis zu eine Woche vor dem Bundeshofthing eingereicht werden. Die Tagesordnung ist um diese Anträge zu erweitern.

Sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden, ist die Tagesordnung um diese zu ergänzen, wenn das Bundeshofthing dies beschließt.

Davon unberührt bleibt das Recht des:der Thingvögt:innen, nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung zu ergänzen.

IV. Das Bundeshofthing ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern nicht anders in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Bundeshofthings definiert.

Bei Beschlussunfähigkeit sind die Bundeshofsprecher:innen verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ein zweites Bundeshofthing mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dieses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

V. Das Bundeshofthing entscheidet regelhaft über die den Bundeshof betreffenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere sind dies:
a) Beschlussempfehlung für den Haushaltsplan des Bundeshofes an das Bundesthing
b) Beschlüsse über Maßnahmen des Vereins bzgl. des Bundeshofes
c) Vorschlag von Kandidat:innen zur Wahl des:der Bundeshofsprecher:in (sowie dem:der stellvertretenden Bundeshofsprecher:in) sowie der Beauftragung des:der Bundeshofschatzmeister:in (sowie des:der stellvertretenden Bundeshofschatzmeister:in) an das Bundesthing
d) Wahl der weiteren Mitglieder der Bundeshofführung

VI. Das Bundeshofthing wählt sich eine:n oder mehrere Thingvögt:innen, die das Thing leiten, und eine:n oder mehrere Protokollant:innen.

VII. Sofern nicht anders in der Satzung definiert, ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für einen Beschluss ausreichend. Einmütigkeit sollte angestrebt werden.

VIII. Entscheidungen, insbesondere Baumaßnahmen, die Wesen oder Nutzbarkeit des Bundeshofes entscheidend und dauerhaft verändern, bedürfen der Zustimmung des Bundesthings. Die Entscheidung über eine Veräußerung bedarf des Beschlusses des Bundesthings.

Antragsrecht steht nur den stimmberechtigten Mitgliedern und deren Stellvertreter:innen zu.

Jedes Bundesmitglied hat Rederecht im Bundeshofthing.

IX. Über das Bundeshofthing ist ein schriftliches Protokoll zu führen, in welchem die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen festzuhalten sind.
Das Protokoll ist von den Thingvögt:innen und den Protokollant:innen zu unterschreiben.

X. Das Bundesthing kann dem Bundeshofthing eine Geschäftsordnung geben.

XI. Die Bundeshofführung ist, als Teil des Bundeshofthings, im durch das Bundeshofthing definierten Rahmen für Verwaltung, Organisation und Planung aller den Bundeshof betreffenden Vereinsangelegenheiten verantwortlich. Sie besteht aus:

a) dem:der Bundeshofsprecher:in
b) dem:der stellvertretenden Bundeshofsprecher:in
c) dem:der Bundeshofschatzmeister:in (oder einem:einer gewählten Stellvertreter:in)
d) dem:der Bundeshofbaumeister:in (oder einem:einer gewählten Stellvertreter:in)
e) dem:der Bundeshofgeschäftsführer:n (oder einem:einer gewählten Stellvertreter:in)
f) dem:der Bundeshofwart:in (oder einem:einer gewählten Stellvertreter:in)
g) dem:der Programmverantwortlichen des Bundeshofes (oder einem:einer gewählten Stellvertreter:in)

XII. Ergänzend zum Vorstand sind für den Verein vertretungsberechtigt, soweit es den Bundeshof Birkenfelde betrifft:

a) der:die Bundeshofsprecher:in
b) der:die stellvertretende Bundeshofsprecher:in
c) der:die Bundeshofschatzmeister:in,
d) der:die stellvertretende Bundeshofschatzmeister:in

mit der Maßgabe, dass jeweils zwei der Vertretungsberechtigten gemeinschaftlich handeln.

§8 Mitgliedschaft

I. Mitglied können Gruppen (Neuanfänge, Siedlungen, Stämme, eigenständige Meuten, Jungmannschaften, Kreuzpfadfinder:innenrunden, Gilden) oder Gruppierungen (Ortsringe, Gaue, Landesmarken) gemäß ihrer gültigen Ordnung bzw. Satzung werden, wenn sie die Ziele der CPD im Sinne des §2 dieser Satzung anerkennen und bereit sind, im Rahmen der gültigen Ordnungen der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands mitzuarbeiten.

Natürliche Personen schließen sich in der Regel einer Gruppe der CPD an (Gruppenmitglied). Natürliche Personen schließen sich einer Gruppierung als Mitglied an, wenn sie ausdrücklich nicht Mitglied einer Gruppe werden möchten (Einzelmitglied). Gruppen oder Gruppierungen führen dann ihrerseits die natürlichen Personen als Mitglieder ihrer Gruppe oder Gruppierung.

Natürliche Personen sind somit mittelbar Mitglied der CPD. Die Mitglieder haben jährlich einen im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Gruppen und Gruppierungen sind verpflichtet, zum Beginn eines jeden Jahres der Bundesführung der CPD ihre Mitglieder zu melden (Stärkemeldung, Näheres regelt die Beitragsordnung).

II. Der Aufnahmeantrag ist gegenüber der jeweiligen Gruppen- bzw. Gruppierungsführung in Vertretung der Bundesführung schriftlich zu stellen; er muss bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertreter:innen unterzeichnet sein.

Bei natürlichen Personen, die Mitglied in einer Gruppe oder Gruppierung werden möchten, entscheidet die Führung der jeweiligen Gruppe oder Gruppierung über die Aufnahme.

Bei Gruppen und Gruppierungen entscheidet der:die Bundesführer:in nach Absprache mit seinen:ihren Stellvertreter:innen und dem:der jeweiligen Gau- und Landesmarkführer:in über die Aufnahme.

Bei Gilden entscheidet der:die Bundesführer:in nach Absprache mit seinen:ihren Stellvertreter:innen und dem:der Beauftragte:n für Älterenarbeit über die Aufnahme.

Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann nicht vorgegangen werden.

III. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person in der CPD endet mit ihrem Austritt aus einer Gruppe oder Gruppierung. Die Austrittserklärung ist zu richten an den:die Führer:in der jeweils zuständigen Gruppe oder Gruppierung.

Die Mitgliedschaft endet sofort mit dem Tod eines Mitgliedes.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft, tritt die Person alle Verantwortungen und Aufgaben im Verein ab.

Der Austritt einer Gruppe oder Gruppierung ist schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gegenüber der Bundesführung zu erklären.

IV. Ein Ruhen der Mitgliedschaft einer natürlichen Person oder ein Ausschluss einer natürlichen Person, einer Gruppe oder einer Gruppierung aus dem Verein kann für denjenigen:diejenige beschlossen werden, der:die den Grundsätzen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder auf andere Art und Weise den Verein oder dessen Ansehen schädigt.

<u>Ruhen</u>
Das Ruhen der Mitgliedschaft einer natürlichen Person für höchstens achtzehn Monate kann mit Dreiviertelmehrheit des Vorstands auf Antrag einer:eines Bundesbeauftragten für Prävention, einer:eines Gauführer:in, einer:eines Landesmarkführer:in, der:des Bundesführer:in oder deren gewählte Stellvertreter:in beschlossen werden und endet durch die Rücknahme des Ruhens oder den Ausschluss. Die Dauer des Ruhens kann höchstens einmal um weitere zwölf Monate durch einen erneuten Beschluss der Bundesführung verlängert werden.

Erhebt das Mitglied Einspruch gegen das Ruhen der Mitgliedschaft, entscheidet darüber die Bundesführung bei ihrem nächsten Zusammentreten nach Anhörung des:der Betroffenen. Bis zum Entscheid der Bundesführung ruht die Mitgliedschaft. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, darf weder an Veranstaltungen des Bundes oder seiner Untergliederungen teilnehmen noch Verantwortung und Aufgaben im Verein wahrnehmen. §8 Abs. I Satz 6 bleibt hiervon unberührt.

Eine Rücknahme des Ruhens geschieht durch das Gremium, das jeweils darüber entschieden hat, im gleichen Modus.

Bei allen diesen Entscheidungen, ist die Person über deren Mitgliedschaft zu entscheiden ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ausschluss

Der Ausschluss einer natürlichen Person ist durch Beschluss der Bundesführung auf Antrag einer:eines Bundesbeauftragten für Prävention, einer:eines Gauführer:in, einer:eines Landesmarkführer:in, der:des Bundesführer:in oder deren gewählte Stellvertreter:in möglich. Der Beschluss der Bundesführung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden, wobei mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten der Bundesführung anwesend sein muss. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied und der zuständigen Landesmark- oder bundesunmittelbaren Gauführung Gelegenheit zur Anhörung durch die Bundesführung zu geben.

Erhebt das Mitglied binnen vier Wochen Einspruch gegen den Ausschluss, entscheidet darüber das Bundesthing (Delegiertenversammlung) bei seinem nächsten Zusammentreten nach Anhörung des:der Betroffenen. Für einen Ausschluss nach Einspruch ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten des Bundesthings nötig, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Bei allen diesen Entscheidungen, ist die Person über deren Mitgliedschaft zu entscheiden ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Ausschluss einer Gruppe oder einer Gruppierung ist durch Beschluss des Bundesthings auf Antrag einer Gauführung, einer Landesmarkführung oder der Bundesführung möglich. Der Beschluss des Bundesthings muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten des Bundesthings anwesend sein muss. Vor dem Ausschluss ist der betroffenen Gruppe oder Gruppierung Gelegenheit zur Anhörung durch das Bundesthing zu geben.

Näheres regelt die Ausschlussordnung des Vereins, die vom Bundesthing erlassen wird.

V. Bei nicht erfolgter Beitragszahlung von Einzelmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft automatisch ohne Ausschluss.

Bei nicht oder nicht vollständig erfolgter Beitragszahlung oder bei nicht erfolgter Stärkemeldung von Gruppen oder Gruppierungen bis zum 31. Juli des laufenden Beitragsjahres entscheidet die Bundesführung in Absprache mit dem:der zuständigen Landesmarkführer:in bzw. Gauführer:in eines bundesunmittelbaren Gaues über ein Erlöschen der Mitgliedschaft ohne Ausschluss.

VI. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

VII. Gruppen oder Gruppierungen (gem. §8 Abs. I) wählen sich ihre Führung und Führerschaften selbst gem. §§4 bis 6. Die letzte gültige vom Bundesthing beschlossene Fassung der Bundesordnung regelt das Stimmrecht. §§3 bis 6 sind sinngemäß von den Gruppen und Gruppierungen anzuwenden. Die Führung der Gruppen und Gruppierungen kann auch nur für ein Jahr vom jeweiligen Thing gewählt werden.

§9 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Kassenprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der:Die Schatzmeister:in hat die Bücher nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

Die Kassenprüfer:innen werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Datenschutz

I. Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der personenbezogenen Mitgliederdaten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Überwachung setzt der Verein eine:n Datenschutzbeauftragte:n ein.

II. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die von der Bundesführer:innenschaft erlassen wird.

§11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach erfolgter Liquidation im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sofern das Bundesthing (Delegiertenversammlung) nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder der Bundesführung zu Liquidator:innen bestimmt. Ansprüche der Mitglieder an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

Anhang

Neudietendorfer Grundsätze (1921)

Wir wollen mit allen Kräften danach streben, Christen der Tat zu werden, an Gott gebunden, dem Nächsten zum Dienst.

Wir wollen Gottes Willen aus der Bibel kennen lernen und alles treulich nutzen, was uns in dieser Erkenntnis fördern kann.

Wir wollen mit allen Brüdern im christlichen Jugendwerk treue Kameradschaft halten.

Wir wollen uns üben in allen Fertigkeiten, die Leib und Geist fördern, und dadurch allzeit bereit sein, unseren Mitmenschen zu helfen.

Wir wollen in frei gewählter Zucht uns verbinden, unseren Führern gehorchen, treu zueinander halten und überall daran denken, dass wir christliche Pfadfinder sind.

Wir wollen streben, mit Gottes Hilfe Herr über uns zu werden, in höflichem, ritterlichem, fröhlichem Wesen unsere Freude suchen, in Gedanken Wort und Tat alles Unreine meiden.

Wir wollen uns helfen, über schlechte Launen und Gewohnheiten, über alle Trägheit und Unwahrhaftigkeit hinwegzukommen.

Wir wollen lernen, auch Andersdenkende zu verstehen, und Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit in uns und um uns bekämpfen.

Wir wollen lernen, über alle Unterschiede des Lebens hinweg den wahren Wert des Menschen zu erkennen, und uns von gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Vorurteilen freimachen.

Wir wollen Tiere und Pflanzen liebevoll betrachten und verstehen lernen und aller Rohheit mannhaft entgegentreten.

Wir wollen die Liebe zu Heimat und Volkstum pflegen, von allem volksverhetzenden Treiben uns fern halten und danach trachten, treue, tatbereite Bürger unseres Landes zu werden.

Wir wollen Frohsinn uns bewahren und Sonne und Liebe auch um uns her verbreiten.

Wir wollen mitwirken im Jugendkampf gegen Schmutz und Schund, gegen Volkslaster und Unzucht. Wir wollen darum bei allen unseren Veranstaltungen uns des Alkohols und Rauchens enthalten und unermüdlich aufklären helfen über die volksverwüstenden Gefahren von Alkohol

und Nikotin, mit dem Ziel, möglichst viele zum bewussten Kampf gegen diese Volksverderber zu führen.

Wir wollen für den Gedanken des christlichen Pfadfindertums unter der Jugend um uns her unermüdlich werben.

Wir wollen das Pfadfinderkreuz tragen als ein Zeichen der Verbundenheit, als Mahner zu treuem Wandel, als Bekenntnis zu unserem Herrn.

Grundsätze von Rieneck (1962)

In der Gemeinschaft der Kirche bekennen wir Jesus Christus, der durch die Schrift bezeugt und auch in Wort und Sakrament gegenwärtig ist.

> Deshalb nehmen wir teil an Gottesdienst und Abendmahl, bemühen uns um vertieftes Verstehen der Bibel und der Aussagen des christlichen Glaubens und um das persönliche und gemeinsame Gebet. Dies alles geschieht in Ausrichtung auf die Ökumene.

Der Glaube an Jesus Christus befreit uns von den versklavenden Mächten dieser Welt zu einem Leben, das für den Anspruch Gottes offen ist.

> Darum lehnen wir alle Formen ideologischer Bindung ab und wollen sachlich und nüchtern denken und handeln.

Der Anspruch Gottes bindet uns an den Nächsten und fordert unsere Antwort durch Mitarbeit in Kirche, Staat und Gesellschaft.

> Das verpflichtet uns zur Übernahme von Diensten und zu persönlichem Einsatz im Leben unserer Kirchengemeinden. Wir bejahen die demokratische Ordnung in Staat und Gesellschaft und sind deshalb zur Mitgestaltung und Mitverantwortung darin bereit. Wir bemühen uns um das Verständnis der anderen Völker.

In der Gemeinschaft des Bundes üben und helfen wir uns, diese Aufgabe einzeln und miteinander wahrzunehmen und uns auf sie vorzubereiten. Einordnung, Selbstdisziplin und Maßhalten machen uns dazu bereit.

> Dabei sind die Ordnungen und Formen christlichen Pfadfindertums für uns verbindlich.

Die Begegnung mit Jesus Christus gibt uns Freude an den Schöpfergaben Gottes.

> Von daher kommen wir zur Entfaltung und Bewährung unseres Menschseins in Natur, Technik und Kultur und zur Bewahrung der Schöpfung.

Falkenhagener Erklärung (1974)

1. Grundsätze

Die „Grundsätze von 1962“ werden beibehalten. Sie sind Wegweiser und Richtschnur für die Arbeit der Christlichen Pfadfinderschaft. Die Umsetzung dieser Grundsätze auf allen Arbeitsebenen erscheint angesichts der mit großer Sorge festgestellten Verkürzung des Evangeliums in einigen Bereichen der Kirche von besonderer Notwendigkeit.

2. Pfadfindertum

Als wesentliche Merkmale des Pfadfindertums gelten:

a) Die kleine Gruppe

b) Das Spiel oder die Einheit von Theorie und Praxis

c) Das Leben in der freien Natur

d) Selbsterziehung sowie die Übernahme von Verantwortung durch jeden Einzelnen

e) Pfadfindertechniken und verbindliche Regeln (wie Gesetz und Versprechen)

f) Die verantwortliche persönliche Führung

Die Proben werden in den jeweiligen Altersstufen/Ständen beibehalten.

3. Politik

Die Christliche Pfadfinderschaft ist als Organisation in allen Altersstufen parteipolitisch neutral.
Darum ist eine parteipolitische Agitation in den Gruppen abzulehnen, um eine parteipolitische Manipulation Minderjähriger zu verhindern. In gleicher Weise wird die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen in Tracht abgelehnt. Stellungnahmen, Resolutionen und Verlautbarungen parteipolitischer Art dürfen immer nur im Namen des jeweiligen Unterzeichners und nicht im Namen von Gruppen und Gliederungen abgegeben werden. Führer und Führerinnen sollen sich um ihrer pädagogischen Funktion willen einer angemessen Zurückhaltung bedienen.

4. Kreuzpfadfinder

Der Kreuzpfadfinderstand ist neu einzuordnen und bedarf einer Festigung. Der Stand „Kreuzpfadfinder“ ist kein Titel, keine Würde und keine Verdienstbescheinigung. Vielmehr ist er der Weg, den der Einzelne unter dem Wort Gottes gehen soll. Eine Polarisation zwischen Älterenbund und Jungenbund ist abzulehnen; vielmehr haben Jugendgruppen und Kreuzpfadfinder durch gegenseitige Annäherung auf einen Bund hinzuarbeiten, in welchem die einzelnen Stände ihre Aufgaben in der Gemeinschaft des Bundes erfüllen.
Die Verwirklichung der Kreuzpfadfinderaufgabe hat wie folgt zu geschehen:

a) Kreuzpfadfindertum ist die Umsetzung der „Grundsätze von 1962“ auf die Arbeitsebene der Erwachsenen.

b) Kreuzpfadfinder werden nur von Kreuzpfadfindern aufgenommen. Über ihre Ordnungen und Arbeit beschließen die entsprechenden Kreuzpfadfindergremien.

c) Eine wesentliche Aufgabe der Kreuzpfadfinder ist auch die Reflexion von Jugendarbeit und die stetige kritische Hinterfragung christlicher Pfadfinderpraxis von Erfahrung und Geschichte der Christlichen Pfadfinderschaft her.